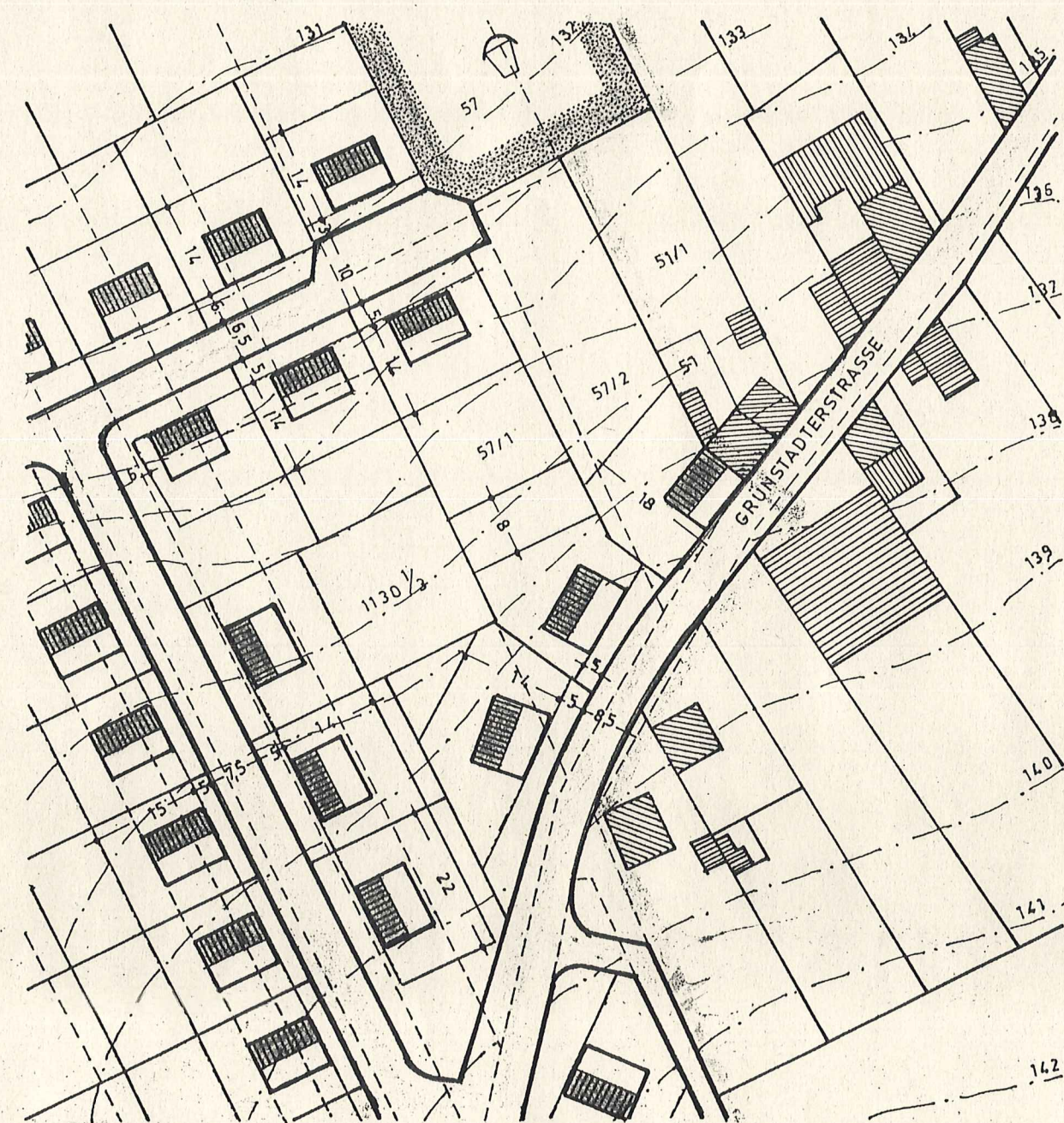


III. Fertigung

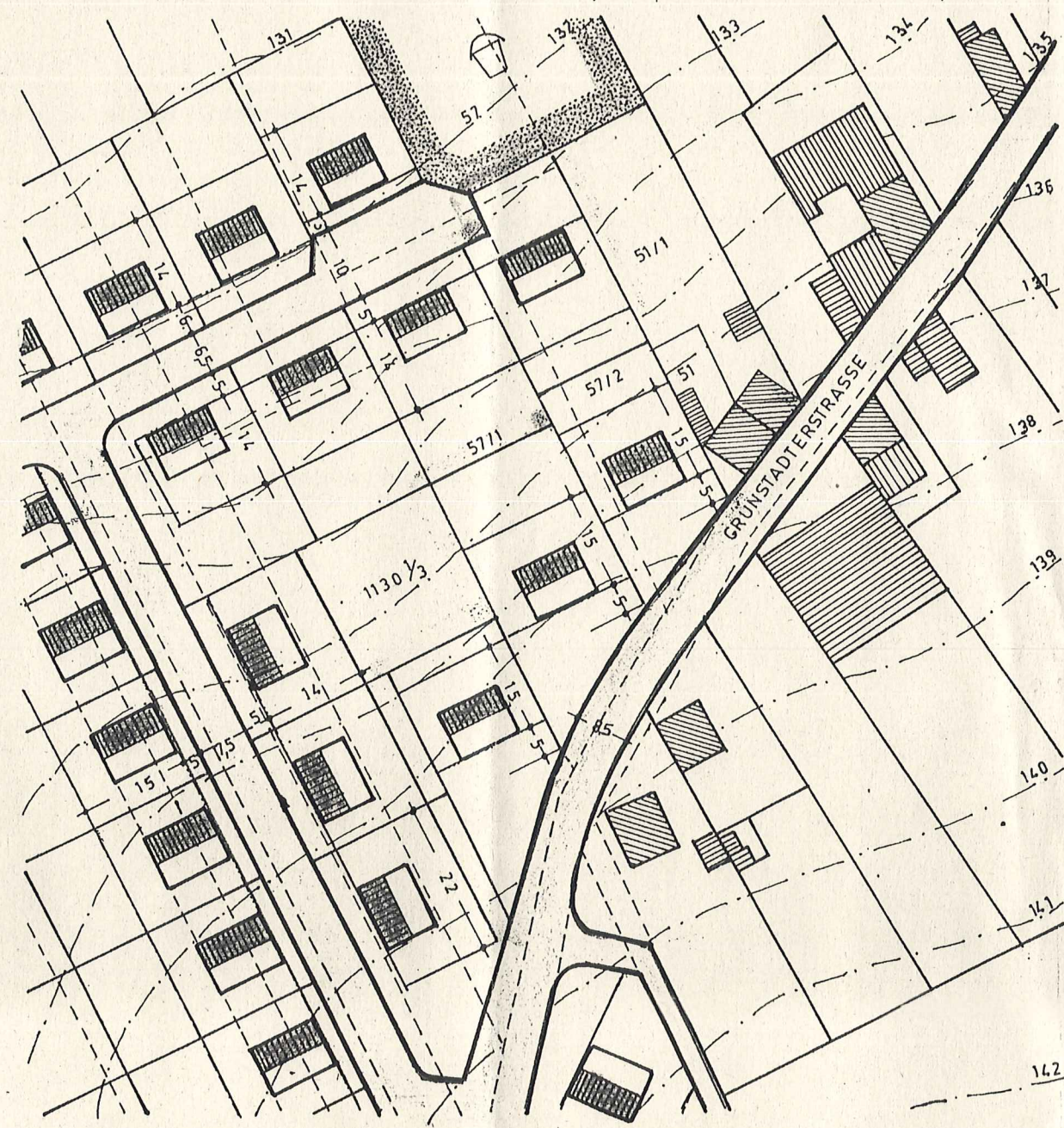
COLGENSTEIN-HEIDESHEIM

ÄNDERUNGSPLAN I ZUM BEBAUUNGSPLAN „BAUMGARTEN“

MASSTAB 1:1000



ALTE FASSUNG



NEUE FASSUNG

A. ZEICHENERKLÄRUNG

- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE GEBÄUDE
- ALTE BZW. NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSE
- KINDERSPIELPLATZ
- HÖHENLINIE

ZUSTIMMUNGSKLÄRUNG
DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN
GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER I.S. DES § 13 B BAUG.

EIGENTÜMER
DER PLAN N^o UNTERSCHRIFT

51	<i>[Signature]</i>
51/1	<i>[Signature]</i>
57	<i>[Signature]</i>
57/1	<i>[Signature]</i>
57/2	<i>[Signature]</i>
1130 1/3	<i>[Signature]</i>

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1.) Art der baulichen Nutzung:
- 2.) Vollgeschosse:
- 3.) Dachneigung:
- 4.) Dacheindeckung:
- 5.) Dachaufbauten:
- 6.) Grundstücksgrößen:
- 7.) Rechtsverbindlichkeit:

Dorfgebiet -MD- im Sinne des § 5 BauNVO.
Für das Baugebiet wird zweigeschossige Bauweise als zwingend im Sinne des § 17 (4) BauNVO festgesetzt.
~~Die Dachneigung wird für alle baulichen Anlagen auf 30° festgesetzt.~~
~~Die Dacheindeckung muss mit dunkel gefärbtem Material erfolgen.~~
~~Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht statthaft.~~
Die Mindestgröße der Baugrundstücke ist mit .500..... qm vorgeschrieben.
~~Dieser Bebauungsplan einschliesslich den textlichen Festsetzungen wird mit der Bekanntmachung gemäss § 12 BBAUG rechtsverbindlich.~~

Ziff. 3,4,5 und 7 werden gem. Beschluss des Gemeinderates vom 4. August 1966 gestrichen.
Colgenstein-Heidesheim, den 11. Sept. 1967
Gemeindeverwaltung:

C. BEGRÜNDUNG:

- 1.) Mit dem Bebauungsplan "Baumgarten" der Gemeinde Colgenstein-Heidesheim vom März 1962, genehmigt mit RE vom 17.8.1964 Az.: 421-521, wurde u.a. die Bebauung der von dem vorliegenden Änderungsplan erfassten Grundstücke festgelegt. Von Seiten der Grundstückseigentümer wird die Änderung des Zuschnittes der Grundstücke, der Stellung der geplanten Gebäude sowie der Geschosshöhe und Dachneigung angestrebt. Da sich diese Änderungen architektonisch in den Bebauungsplan eingliedern lassen und öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden, war die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gerechtfertigt.
Das Planungsgebiet umfasst eine Fläche von ...0.2569..... ha.
- 2.) Die erforderlichen Versorgungsleitungen (Wasser und Strom) sind vorhanden. Der Anschluss an die bereits verlegte Kanalisation ist ohne weiteres möglich.
- 3.) Bei Verwirklichung dieser Planung entstehen gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan keine weiteren Erschliessungskosten, da sich an der Strassenführung nichts ändert.
- 4.) Zur Ordnung des Grund und Bodens ist eine Neuvermessung entsprechend dem Bebauungsplan erforderlich.
- 5.) Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes soll sofort begonnen werden.

KREISSIEDLUNGSVERBAND K.d.ö.R. FRANKENTHAL-LAND PLANUNGSABTEILUNG	
Datum	Name
Bearbeitet	
Gezeichnet	16.8.66
Geprüft	
Frankenthal, im AUGUST... 1966	
Dipl.-Ing.	

Colgenstein-Heidesheim, den 11. Sept. 1967
Der Bürgermeister:
[Signature]

